

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne
<b>Herausgeber:</b>	Regierungsrath der Republik Bern
<b>Band:</b>	- (1842)
<b>Artikel:</b>	Justiz- und Polizeidepartement
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-415841">https://doi.org/10.5169/seals-415841</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III.

## Justiz- und Polizeidepartement.

### Justizsektion.

1. Als Gegenstände, welche mehr oder weniger in das gesetzgeberische Gebiet einschlagen, sind anzuführen:

1) Die Begutachtung der Frage, ob der Art. 7 des Gesetzes vom 22. December 1823, wonach den Gemeinden die Befugniß zusteht, vergeldstage Angehörige anderer Gemeinden aus ihrem Gebiete wegzuweisen, nicht aufzuheben wäre. Mit Mehrheitsmeinung mußte sowohl das Departement als der Regierungsrath in dieser Bestimmung nichts anderes als ein den Gemeinden eingeräumtes Strafrecht erblicken, dessen Ausübung zufolge der Verfassung einzig den Gerichten zukommen sollte, und zwar blos in Betreff solcher Individuen, deren Geldstag sich als betrügerisch oder leichtsinnig constatirt hatte. Ferner konnte man auch abgesehen hiervon solche Wegweisungen an und für sich, und namentlich im Interesse der Bürgergemeinden der Weggewiesenen keineswegs als zweckmäßig erachten.

Durch Beschuß vom 3. Merz 1842 hat indessen der Große Rath, entgegen dem ihm erstatteten Vortrage, erkannt, in eine Aufhebung jener Gesetzesstelle nicht einzutreten.

2) Infolge eines vom Großen Rath erheblich erklärten Anzugs hatte das Departement zu untersuchen, ob nicht den unehelichen Kindern bezüglich ihrer Eltern und insbesondere ihrer Mutter ein Erbrecht einzuräumen wäre. Das Departement riet hievon entschieden ab, der Regierungsrath war indessen

entgegengesetzter Ansicht und Behuſſ der Entwerfung eines daherigen Gesetzesprojekts liegt nun diese Angelegenheit hinter der Gesetzgebungscommission.

3) Das gleiche Schicksal hat auch die von den Untergerichten des Amtsbezirks Wangen eingereichte Vorstellung um Aufhebung der Satz. 545 (Vorrecht des jüngsten Sohnes) erlitten.

4) Veranlaſt durch eine von Herrn Advokat Essäßer zu Brüntrut eingereichte Vorstellung hatte die Justizsection zu untersuchen, ob der im §. 2 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts enthaltene Vorschrift, wonach die Mitglieder des Gerichts bei verwandtschaftlichem oder schwägerschaftlichem Verhältniß zu dem Anwalt der einen oder andern Partei sich zu recusiren haben, nicht auch auf die erſtinstanzlichen Gerichte auszudehnen sei. Die Justizsection hielt dafür, eine solche Ausdehnung möchte in der Anwendung leicht Schwierigkeiten verursachen und riet daher dieselbe ab. Der Große Rath fand indessen den Anzug erheblich und erließ unterm 12. November desſenahen ein eigenes Dekret.

5) Infolge von Seite der franzöſſischen Regierung erhobenen Reclamationen projektierte die Justizsection zwei vom Regierungsrath unterm 13. Juli und 26. December angenommene Kreisschreiben, betreffend die Art und Weise, in welcher Rogatorialegesuche hiesiger Richterämter an franzöſſische Gerichtsbehörden gerichtet und übermittelt werden sollen.

6) Auf geäußerten Wunsch und auf den Vortrag der Justizsection wurde für die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen das obersimmenthalische Statutarrecht in Betreff verschiedener, namentlich erbrechtlicher Bestimmungen, als aufgehoben erklärt und in dieser Beziehung statt derselben daselbst das allgemeine Civilgesetzbuch eingeführt.

**II. Von Staatsverträgen** gelangten zur Sanktion vor den Großen Rath die vom Vororte abgeschloſſenen Frei-  
zügigkeitsverträge mit dem Herzogthum Nassau, den ver-

einigten Königreichen Schweden und Norwegen und der  
Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung jüngerer Linie.

**III. Administrativprozesse** sind von der Justizsection be-  
gutachtet worden 21. Dieselben betrafen:

Gemeindsnutzungssachen	14
Teil-Schulgeld- und Hintersäggeldstreitigkeiten	5
Wegstreitigkeiten	1
Streitigkeiten über den Verlauf der Ehesteuer	1
	21

#### **IV. Eigentliche Justizverwaltung.**

1) Die Beschwerden aller Art, gerichtet gegen Regierungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten, Untergerichte, Vormundschaftsbehörden, waren schon im Jahr 1841 auf 159 angestiegen. Im vergangenen Jahre haben sich dieselben aber noch beträchtlich vermehrt, indem die Justizsection nicht weniger als 207 diesartiger Vorstellungen begutachtet und dem Regierungsrath zum Entschelde vorgelegt hat. Ein Grund dieser Vermehrung ist wohl in der neu aufgestellten Instanz der Friedensrichter zu suchen; dessen ungeachtet muß die Justizsection bemerken, daß im Verhältniß zur Zahl der aufgestellten Friedensrichter weniger Beschwerden wider dieselben anhängig gemacht worden sind, als man erwartet hatte.

Was im Uebrigen die Wirksamkeit dieses Instituts anbetrifft, so gewährt die in beiliegender Tabelle gemachte Zusammenstellung der von den Friedensrichtern behandelten Geschäfte hierüber eine nicht uninteressante Uebersicht.

Ueber dieses Institut der Friedensrichter entheben wir den amtlichen Berichten folgende Bemerkungen:

Signau findet bei Vergleichung des Jahres 1840, wo noch keine Friedensrichter bestanden, mit dem Jahr 1842, wo sie das ganze Jahr in Wirksamkeit waren, daß zwar allerdings unter den Friedensrichtern eine größere Zahl streitiger Fälle gütlich beseitigt, hinwieder aber auch, im ersten Eifer eine größere Zahl von Bagatellsachen vor den nahen Richter gebracht

worden, als es früher bei kühler gewordener Hize vor dem entfernten Richter der Fall war.

Laupen sieht in diesem Institut den Hauptvortheil, daß bei den Erscheinungen keine dritten Personen sich einfinden dürfen, daß das Verfahren sehr unkostspielig ist: es wünschte bloß einige Modifikationen des Tariffs, damit nicht in verschiedenen Gemeinden und Amtsbezirken verschiedene verfahren werde. Frau Brunnen bemerkt, dieses Institut bewähre sich, da wo es eingeführt sei; aber auch in denjenigen Gegenden, wo man von diesem Institut keinen Gebrauch gemacht, scheine man diese Unterlassung nicht zu bereuen. In Marwangen wird das Institut der Friedensrichter als wohlthätig anerkannt.

2) Einfragen in Untersuchungssachen, ob nämlich einer angelobten Voruntersuchung weitere Folge zu geben, d. h. dieselbe zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu beschließen sei, beantwortete die Justizsection 108. Die dahерigen Verbrechen und Vergehen qualifizieren sich folgendermaßen:

Diebstahl, Entwendung, Veruntreuung . . . . .	28	Fälle.
Giftmischung, Vergiftungsversuch . . . . .	2	"
Brandstiftung . . . . .	8	"
Betrug . . . . .	11	"
Fälschung verschiedener Arten . . . . .	9	"
Nothzucht, Blutschande, Sodomiterei, Päderastie .	5	"
Mißhandlung, Verwundung . . . . .	7	"
Plötzliche Todesfälle . . . . .	9	"
Unterschlagung . . . . .	2	"
Schelten, gefährliche Aeußerungen und Drohungen	4	"
Meineid . . . . .	2	"
Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.	2	"
Kindsmord . . . . .	1	"
Auffinden neugeborner todter Kinder . . . . .	1	"
Diverse Verbrechen und Vergehen . . . . .	17	"

108 Fälle.

Auch wurden der Justizsection 29 Geldstagsprotokolle zur Prüfung eingesandt, wonach sich dieselbe in vierzehn Fällen veranlaßt fand, wegen betrügerischen oder muthwilligen Geldtags, eine Untersuchung anzubefehlen.

Folgendes ist die Uebersicht der vollführten und der aufgehobenen Geldstage im Jahre 1842 mit beigefügter Vergleichung derjenigen von 1841.

A m t s b e z i r k e .	1 8 4 0 .		1 8 4 1 .	
	Voll- führte.	Aufgeho- bene.	Voll- führte.	Aufgeho- bene.
Alberg . . . .	17	—	7	—
Altwangen . . . .	27	6	29	3
Bern . . . .	69	7	42	6
Biel . . . .	10	1	5	—
Büren . . . .	7	—	6	—
Burgdorf . . . .	16	1	10	3
Erlach . . . .	11	1	15	2
Fraubrunnen . . .	13	1	5	2
Frutigen . . . .	12	—	15	—
Interlaken . . . .	14	5	31	1
Konolfingen . . . .	10	—	15	2
Laupen . . . .	7	—	7	—
Nydau . . . .	5	—	20	—
Oberhasle . . . .	15	4	4	1
Saanen . . . .	3	—	3	—
Schwarzenburg . . .	6	2	7	—
Seftigen . . . .	11	1	8	3
Signau . . . .	6	2	9	2
Ober-Simmenthal .	12	—	5	2
Nieder-Simmenthal	6	—	8	—
Thun . . . .	53	2	46	3
Trachselwald . . .	15	2	16	—
Wangen . . . .	21	1	14	4
	366	36	327	34

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so wurde auch im vergangenen Jahre bei dem Regierungsrath als Obervormund öfter um Abänderung der durch die Regierungsstatthalter ausgesprochenen Rechnungspassationen nachgesucht. Die dahерigen Ansuchen, welche unter den oben angeführten Vorträgen über Beschwerden gegen Beamte begriffen sind, betrafen theilweise ziemlich complicirte Rechnungsverhältnisse, deren gründliche Erdaurung die Justizsection sich stets zur besondern Pflicht gemacht hat.

Den amtlichen Berichten entheben wir über das Vormundschaftswesen zuerst die Bemerkung, daß dasselbe im Allgemeinen ziemlich geregelt ist und auch da, wo noch größere Regelmäßigkeit zu wünschen wäre, dieselbe allmählig angebahnt wird. Bedeutende Hindernisse gegen eine regelmäßige Verwaltung dieses Zweiges erscheinen in den noch hie und da, besonders im Oberlande herrschenden Statutarrechten, die eine übermäßige Zahl von Vormundschaften zur Folge haben: glücklicherweise werden dieselben allmählig aufgegeben und die Stellung unter das allgemeine Gesetz nachgesucht, so daß im Laufe weniger Jahre das Verschwinden derselben vorausgeschen werden dürfte. So haben sich in Aesch (Frutigen) die Vormundschaften bereits vermindert, seitdem Aesch sein Statutarrecht aufgegeben hat: und aus Niedersimmenthal wird bemerkt, daß, seit Wimmis und Spiez sich nach Aufgabe ihrer Statutarrechte unter das allgemeine Landesgesetz gestellt, die noch vor 6 Jahren bestandenen 839 Vogts- und Beistandsrechnungen sich auf 621 vermindert haben. \*)

Es ist natürlich, daß bei oft so geringem Vermögen von

---

\*) So sind 1843 bereits die Gemeinde Reichenbach (Frutigen), die ganze Landschaft Oberhasle nach Aufhebung ihres Statutarrechts unter das allgemeine Landesgesetz getreten, auch für Boltigen und Zwiesimmen (Obersimmenthal) einige Bestimmungen ihres Statutarrechts aufgehoben worden.

Fr. 100, sogar noch weniger, die Rechnungsablage unmöglich alle zwei Jahre Statt haben kann, wodurch sonst der ganze Ertrag des Vermögens aufgezehrt würde. Dann sind auch nicht überall für das geringere Vermögen Waifenvögte aufgestellt, z. B. in Interlaken, wo alle bisherigen Empfehlungen des thätigen Beamten bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben: daher man sich über die ungeheure Zahl von Vormundschaften für diesen Amtsbezirk weniger wundern muß. Der amtliche Bericht von Saanen bemerkt, es bestehen dort sogenannte Familienvormundschaften ohne Bewilligung der Behörden und ohne die vorgeschriebene Garantie, welche jedoch factisch in der Solidität der Personen sich finde: sie stehen in keinem Bogtsrodel. Ueber eine bedeutende Vormundschaft dieser Art sei seit mehr als 20 Jahren keine förmliche Rechnung gelegt worden: auch bestehen gesetzliche Vormundschaften, für welche 10 bis 20 Jahre lang keine förmliche Rechenschaft erfolgt sei: der Beamte hat ernstlich zu strengerer Ordnung aufgesondert und hat das Vergnügen, am Ende einzuberichten, daß der Amtsbezirk Saanen gegen den Schluß des Jahres 1842 das Ansuchen gestellt habe, unter das allgemeine Landesgesetz zu treten.

Bei allen diesen Unregelmäßigkeiten und offensären Uebelständen wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das Pupillarvermögen treu und gewissenhaft verwaltet werde.

Ferner wird in mehreren Berichten als Grund der ver-späteten Rechnungsablagen bemerkt, daß sie an vielen Orten vom Gemeindeschreiber ausgefertigt werden, der gewöhnlich noch mit andern Stellen beladen und mit Geschäften überhäuft, dieser Arbeit nur wenige Muße widmen kann, so daß durch diesen Umstand die Rechnungsablage so oft über Gebühr verzögert wird.

Nach den eingelangten, zum Theil leider ziemlich lückenhaften Berichten über das Vormundschaftswesen lassen wir hier folgende Uebersicht folgen, die hoffentlich künftig vollständiger wird geliefert werden können.

Amtsbezirke.	Zahl der bestehenden Vor- mundschaften im Allgemei- nen.	Besessene Vogts- und Ge- standsberechnungen, Berichte j. 1842.	Noch zurückgebliebene Rech- nungen bei'm Reg. Statt- halter auf Neujahr 1843.	Wissende Rechnungen.
Narberg . . .	253*)	10 bis 15	60 bis 80	
Narwangen . . .	461	—	—	
Bern . . . .	283	—	—	
Büren . . . .	121	—	—	
Burgdorf . . .	390	—	—	
Biel . . . .	82	wenige	—	
Courtelary . . .	15	—	mehrere	
Erlach . . . .	87	—	—	
Fraubrunnen . .	650	158	253	
Freibergen . . .	3	—	mehrere	
Frutigen . . . .	192	—	—	
Interlaken . . .	277	—	—	
Kanofingen . . .	782	feine	151**) )	
Laupen . . . .	141	feine	—	
Neuenstadt . . .	51	—	mehrere	
Nidau . . . .	108	—	408	
Oberhasle . . .	111	—	—	
Pruntrut . . . .	49	—	—	
Saanen . . . .	505	feine	368	
Schwarzenburg .	99	feine	343	
Sestigen . . . .	73	feine	350	
Obersimmenthal .	217	—	784†)	
Niedersimmenthal	133	—	—	
Signau . . . .	304	feine	251	
Thun . . . .	2722	990	—	
Trachselwald . .	445	—	—	
Wangen . . . .	2000	639	675	
	—	299	feine	—

\*) in 1½ Jahren. \*\*) davon ein Theil erloschen sein möchte.

†) von drei Jahren.

Wegen sämiger Rechnungslegung oder Nichtauslieferung der Vogtsrestanzen mußte gegen elf Vögte das gesetzliche Executionsverfahren beantragt werden.

Jahrgaben wurden ertheilt: achtunddreißig. Ferner wurden auf Ansuchen der vermutlichen nächsten Erben 47 Verschollenheitserklärungen über Landesabwesende ausgesprochen, und in siebenzehn Fällen hat die Justizsection über Erbschafts- und anderweitige Vermögensreclamationen dem Regierungsrath ihr Gutachten abgegeben.

4) Ehehindernisdispensationen sind nachgesucht und je nach den obwaltenden Umständen ertheilt oder abgeschlagen worden: achtundzwanzig; Begehren um Nachlaß der Wart- und Trauerzeit: vier.

5) Ansuchen, daß von auswärtigen Gerichten ausgefällten Urtheilen das exequatur ertheilt werden möchte, langten fünf ein, wovon jedoch die Justizsection nur drei zur Gewährung empfehlen konnte.

6) Französische Signifikationen und anderweitige auswärtige Gerichtsaften sind eingelangt und an die betreffenden Beamten zur Inspektion übermacht worden: siebenzig.

In drei Fällen hatte die Justizsection, Behufs auswärts geführter Untersuchungen allhier, die erforderlichen Einvernahmen anzuordnen, so wie sie hinwieder auf Ansuchen hiesiger Gerichtsbehörden in acht Fällen die Handbietung fremder Behörden in Anspruch genommen hat.

7) An 38 Aspiranten hat die Justizsection den Access zum Notariatseramen ertheilt, und von 32 wirklich Examinierten sind 25 als Notarien patentirt, 7 dagegen wegen nicht hinlänglicher Kenntnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zurückgewiesen worden. Ferner wurden auf Nachsuchen 25 gemeinen Notarien Amtsnotarpatente ausgefertigt.

Auf Disciplinarverfügungen gegen Notarien, welche sich in Ausübung ihres Berufs ein Verschulden beigegeben ließen oder demselben überhaupt nicht gewachsen waren, beim Regie-

rungsrath anzutragen, sah sich die Justiz-Section drei Male veranlaßt. Diese Verfugungen bestanden theils in Zufung des Patents, theils in Einstellung.

8) Unter vier Malen langten von den betreffenden Regierungsstatthaltern Einfragen ein, ob nicht wider erinstanzliche polizeirichterliche Urtheile von Staatswegen der Recurs zu ergreifen sei. Nachdem indessen das Obergericht wiederholt solchen Recursen sein Forum verschlossen hatte, so trug die Justiz-Section darauf an, von fernern amtlichen Recurserklärungen zu abstrahiren, bis durch ein eigenes Gesetz jenes Recht der Vollziehungsgewalt gesichert sein werde.

9) In Stipulations-, Fertigungs- und Grundbuchführungs- fachen wurde die Justizsection 29 Male mit Einfragen behelligt. Die Justizsection beantwortete jedoch dieselben meistens uneinlässlich, indem sie die betreffenden Beamten anwies, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und es den Parteien anheim zu stellen, wider ihre diesortigen Verfugungen Beschwerde zu führen.

10) Amts- und Amtsgerichtsschreibereien ließ die Justizsection im Jahre 1842 durch eigene Committirte untersuchen diejenigen von Altwangen, Büren, Burgdorf, Traubrunnen, Laupen, Wangen, sowie die sämtlichen des Leberbergs, unter welch letzteren sich besonders die Amtsschreiberei Freibergen in allen Theilen durch ihre systematische Einrichtung und Ordnung ausgezeichnet hat. Ueber das Resultat dieser Untersuchungen ist von der Justizsection dem Regierungsrath unter Vorlegung geeigneter Anträge jeweilen ein umständlicher Rapport erstattet worden.

Die Gemeinde Buchholterberg war mit dem Ansuchen eingekommen, ein zu Gunsten eines Armenspitals erhaltenes Legat, welches 1813 Fr. 3000 betrug und seither auf Fr. 6000 angestiegen war, dem Armengute einverleiben zu dürfen und zu Steuern zu verwenden. Dieses Ansuchen wurde, als dem bestimmten Willen des Testators zuwider, abgewiesen, indem

derselbe ausdrücklich verlangt hatte, daß diese Summe zu Etablierung eines Armenhauses dienen und keineswegs unter das andere Armgut kommen oder zu einigen Steuern verwendet werden solle.

Abgesehen von den oben speciell berührten Geschäften, welchen sich noch die Passation der Justizrechnungen anreihet, hatte dann überdies die Justizsection 227 Einfragen und Gesuche von Beamten und Partikularen über sehr verschiedene, das Justizfach berührende, Angelegenheiten zu erledigen, oder für hiesige Angehörige bei auswärtigen Behörden zu interveniren, gleichwie auch der Regierungsrath nicht selten Gutachten über diesen oder jenen Zweig der Justizverwaltung von ihr verlangt.

Im Ganzen hat die Justizsection theils allein, theils vereint mit der Polizeisection, 54 Sitzungen gehalten.

---

## Polizeisektion.

### I. Berathung von Polizei-Gesetzen.

#### Organisation der Centralpolizei-Direction.

In Beibehaltung des aus der Mediationszeit stammenden Instituts der Centralpolizei, stellte der Große Rat durch das Dekret vom 28. Juni 1832 die Grundlagen seiner künftigen Organisation fest; übertrug es aber dem Regierungsrath, die nähere Organisation, Instruktion und Vertheilung der Arbeiten anzugeben und abzufassen.

Seit mehreren Jahren beschäftigte sich die Polizeisection mit den davorliegenden Vorarbeiten, und es wurden verschiedene Entwürfe zu einer solchen näheren Organisation und Instruk-

tion abgefaßt; der häufige Wechsel der Beamten der Centralpolizei, deren Erfahrungen und Einsichten benutzt werden sollten, verhinderten es stets, diese Vorarbeiten zu einer solchen Reife zu bringen, daß sie einer definitiven, gründlichen Berathung hätten unterlegt werden können, bis endlich die Polizeisection im Laufe des Jahres 1842 sich im Stande sah, dem Regierungsrath einen Entwurf über die nähere Organisation der Centralpolizei vorzulegen.

Dieser Entwurf stützt sich auf die Grundlagen des Dekrets vom 28. Juni 1832 mit der einzigen Modifikation, daß die Stelle eines Adjunkten als unnöthig zu supprimiren und mit derjenigen des Landjäger-Chefs zu vereinigen, vorgeschlagen wird. Er enthält überdieß alle älteren noch anwendbaren organischen und instruktiven Bestimmungen, welche das Gebiet der Centralpolizei beschlagen.

Freilich sprach eine Minderheitsmeinung der Polizeisection den Wunsch aus, es möchte dem Institut der Centralpolizei, als mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch, welche einem einzelnen Beamten nicht so wichtige Executiv-Befugnisse einräumen will, wie sie durch die bestehende Organisation dem Centralpolizei-Direktor zugedacht werden — eine veränderte Stellung angewiesen, daßelbe lediglich als ein mit Registratur-Arbeiten im Fache der Sicherheitspolizei beschäftigtes, unter einem Vorstande stehendes Bureau organisiert, und die Person des Centralpolizei-Direktors mit derjenigen des Präsidenten der Polizeisection verschmolzen werden.

### **Errichtung einer Anstalt für junge Verbrecher.**

Die Vorarbeiten über diesen Gegenstand (Siehe die früheren Staats-Verwaltungsberichte, insbesondere denjenigen von 1840 S. 81 u. s. f.) gediehen endlich nach Eingabe der Plane und Kostenberechnungen des Hochbau-Ingenieurs so weit, daß die Polizeisection dem Regierungsrath zu Handen des Greßen Rath's ihren Rapport über die Erweiterung der Enthaltungsanstalt

zu Thorberg zu einer Strafanstalt für junge Verbrecher und andere Classen von Gefangenen, die sich nicht zur Verlegung ins Zuchthaus eignen, mit den erforderlichen Devisen, Planen und einem Programm über die innere Einrichtung vorlegen konnte, und damit den Antrag verband, die Bewilligung zu einer Ausgabe von Fr. 86,000, zum Behuf der Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten, bei jener Behörde auszuwirken.

Längst schon hatte sich das Bedürfniß einer eigenen Strafanstalt für junge Verbrecher fühlbar gemacht, und nach dem Befinden von Sachverständigen schien keine Localität hiefür sich besser zu eignen, als Thorberg. Anderweitige Gebäude, z. B. das alte Kloster zu Belleray und das alte Kloster zu Interlaken schienen weder in finanzieller Rücksicht, noch in polizeilicher die wünschbaren Eigenschaften darzubieten.

Außer jungen Verbrechern sollte der projektierte Bau zur Aufnahme von noch anderen Classen von Gefangenen bestimmt sein. Ohne die Classification von vorn herein festzustellen, dachte man ungerathene Söhne, zur bloßen Einsperrung verurtheilte Strafgefangene und Staatsverbrecher dahin zu verlegen.

Die Polizeisection konnte sich zwar nicht bergen, daß die vorgeschlagene Erweiterung von Thorberg für die Dauer nicht ausreichen dürfe, um die Zuchthäuser vor einer weiteren Überfüllung zu sichern, und daß man über kurz oder lang in die Nothwendigkeit kommen werde, das hiesige Zuchthausgebäude durch Erbauung eines höheren Stockwerkes, worauf übrigens durch Errichtung solider Fundamente gerechnet worden zu sein scheint, zu vergrößern.

Eine Abhülfe erwies sich aber schon gegenwärtig als dringend, wegen der zunehmenden Überfüllung des hiesigen Zuchthaus. Im Jahr 1839 betrug die Durchschnittszahl der Straflinge 309, im Jahr 1840 367, im Jahr 1841 378, im Jahr 1842 402.

Und wenn auch durch die projektierte Erweiterung der Ent-

haltungsanstalt zu Thorberg nichts anderes gewonnen werden sollte, als die Absonderung der jungen Verbrecher von den gemeinen Sträflingen, mit denen sie zur Stunde noch in der nämlichen Anstalt enthalten werden müssen, so würde die Polizeisection das mit der Abhülfe dieses bedaurungswürdigen Uebelstandes verbundene finanzielle Opfer nicht zu groß finden.

Mit voller Zuversicht auf einen günstigen Erfolg, gelangte sie daher mit ihrem Antrage zu Auswirkung des erforderlichen Credits für die projektierte Baute vor den Regierungsrath. \*)

### Gesetz über die Lotterien.

Durch das stets mehr um sich greifende Collectiren für fremde Lotterien im hiesigen Kanton, und die Unzulänglichkeit der Bestimmungen der bestehenden „Lotterieverordnung“, um diesem Uebelstande abzuhelfen, fand sich die Polizeisection veranlaßt, bei dem Regierungsrath auf eine Revision und Ver-

---

\*) Unterm 24. März 1843 fasste der Regierungsrath in Bezug auf diesen Antrag folgende Schlußnahme:

„Nach reiflicher Erdaurung obigen Antrags, die Enthaltungsanstalt von Thorberg zu erweitern, und eine besondere Strafanstalt daselbst für junge Verbrecher und andere Sträflinge zu errichten, wird, in Betracht: daß durch diesen Projekt einerseits dem waltenden Bedürfnisse weder zweckdienlich noch vollständig entsprochen würde, andererseits dann überhaupt jeder Entscheid über Gründung einer neuen Strafanstalt vor der definitiven Berathung des neuen Criminalgesetzbuches voreilig wäre, beschlossen, von obigem Antrage zu abstrahiren.“

Dagegen wurde die Polizeisection angewiesen, wegen der Erweiterung der Anstalt zu Pruntrut Anträge zu bringen, und auf Unterbringung junger Verbrecher an einem geeigneten Orte bedacht zu sein; und das Justizdepartement wurde beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht der Fall wäre, einige Bestimmungen des Diebstahlgesetzes, wodurch die Zuchtanstalten unnöthiger Weise mit Verbrechern überfüllt werden, zu modifizieren.

vollständigung des Gesetzes vom 6. November 1805 anzutragen, und dieser Behörde zu Handen des Großen Rathes den Entwurf eines revidirten Lotteriegesetzes vorzulegen.

Schon vor mehreren Jahren hatte sich die Polizeisection mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne zu einem Ziele zu gelangen. Fortwährende Mißbräuche in den Amtsbezirken, neue Klagen über die Schwierigkeiten, welche sich dem Richter entgegenstellen, um zweckmäßige und hinreichende Strafen aussprechen zu können, haben die dringende Nothwendigkeit fühlbar gemacht, eine höhere Entschließung zu fassen. Das bisherige Gesetz beschränkte sich darauf, eine Strafe festzusezen, die von Fr. 20 bis auf Fr. 100 gehen kann. Wenn nun der Unternehmer einer Lotterie große Vortheile voraussah, so ließ er sich durch die Zahlung einer solchen Geldstrafe nicht abhalten, sein Unternehmen auszuführen, und dieses ist wiederholt geschehen. Ferner lässt das alte Gesetz eine große Lücke durch sein Stillschweigen über die Confiscation der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.

Der Große Rath erkannte die Nothwendigkeit eines strengerem Gesetzes über die Lotterien dadurch, daß er in seiner Sitzung vom 2. Christmonat 1842 den vorgelegten Gesetzesprojekt mit wenigen Modificationen genehmigte \*).

Das neue Gesetz bietet im Vergleich mit der Verordnung über die Lotterien vom Jahr 1805 in folgenden Punkten die wesentlichsten Ergänzungen und Modificationen dar:

- a. In dem unbedingten Verbot aller Lotterien und Glückshäfen; mit einziger Ausnahme von Kunstverlosungen, welche in Verbindung einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werden und mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden dürfen;
- b. in der Festsetzung eines Strafmaßes von 10 bis 50 % des

---

\* ) Die definitive Genehmigung erfolgte am 21. Februar 1843.

Capitalwertes der Lotteriegegenstände, für den Unternehmer einer Lotterie und jeden Gehülfen;

- c. in der Festsetzung einer Geldstrafe für die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie in den öffentlichen Blättern, und für jede öffentliche Anzeige einer solchen;
- d. in einer Bestimmung für den im früheren Gesetze nicht vor- gesehenen Fall, wo ein bereits bestraftes Lotterieunternehmen gleichwohl fortgesetzt wird;
- e. in der Aufnahme einer Bestimmung wegen Confiscirung der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.
- f. in der Vorschrift; daß für Forderungen von Lotterien her- rührend kein Recht gehalten werden solle;
- g. in der Bestimmung, daß bei Unvermögen die Bußen zu bezahlen, die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von 24 Stunden Gefangenschaft für Fr. 4 Buße zu bezahlen seien.

Es ist mit Grund zu erwarten, daß dieses Gesetz bei ge- höriger Handhabung nunmehr geeignet sein werde, den ein- gerissenen Missbräuchen in Bezug auf das Lotteriewesen, ein Ende zu machen.

### **Gesetz über die Ertheilung der Naturalisation.**

Nachdem der dahertige, von der Polizeisection bearbeitete Gesetzesentwurf \*) von dem Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rath vorgelegt worden war, kam derselbe den 22. Hor- nung 1842 im Schoß dieser Behörde in Behandlung.

Der Entwurf wurde indessen von verschiedenen Seiten an- gegriffen. Da unsern Gesetzen zufolge die Ertheilung des hiesigen Landrechts ein Ausfluß der freien Willkür der souveränen Landesbehörde, also eine Sache der Gunst ist, so fand man,

---

\*) Staatsverwaltungsbericht von 1840. Seite 83.

es sei nicht rationell, restrictive Bestimmungen für Ertheilung von Vergünstigungen aufzustellen; vielmehr müsse jener freien Willkür ein angemessener Spielraum gelassen werden, welchen dann auch das Gesetz vom Jahr 1816 darbiete. Eine andere Hauptansicht fand den Entwurf mangelhaft, keine mehreren Garantien darbietend, als das gegenwärtige Gesetz und in Geist und Tendenz aristokratisch.

Von anderer Seite wurde der Antrag des Regierungsrathes als zeitgemäß und durch gewichtige Gründe unterstützt, zwar die Wünschbarkeit eines umfassenden Gesetzes über Gehalt, Erwerbung, Wirkungen und Verlust der Bürgerrechte zugegeben, jedoch der vorgelegte Entwurf als ein Bruchstück eines solchen und daher als ein Fortschritt in unserer Gesetzgebung bezeichnet. Eben so wurde die Frage, ob es zweckmäßig sei, der freien Willkür einer souveränen Behörde für eine Sache der Kunst durch bestimmte Regeln Schranken zu setzen, mit Analogien in unserer Gesetzgebung widerlegt.

Gleichwohl wurde mit 71 Stimmen gegen 60 beschlossen, in den vom Regierungsrath vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Ertheilung der Naturalisation an Fremde nicht einzutreten.

## II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

### A. Centralpolizeidirektion.

Die als Centralbehörde für die Criminal- und allgemeine Sicherheitspolizei bestehende Centralpolizeidirektion erlitt in Erwartung des Resultats der dem Regierungsrath vorgelegten Organisationsprojecte in ihrem organischen Bestande dermal noch keine Veränderungen.

In Erwartung eben dieser Organisation wurden jedoch die vacanten Stellen des Adjunkten und des Landjäger-Chefs einstweilen noch nicht besetzt, sondern die erstern von dem Sekretär, die letztern von dem Landjägerlieutenant versehen.

Die Leistungen der Centralpolizeidirektion waren in allen Zweigen beträchtlicher als in den versloffenen Jahren und erstreckten sich, nach Mitgabe der vorgelegten Tabellen im Wesentlichen über folgende Gegenstände :

a. *Pässpolizei.*

Visa zu Pässen und Wanderbüchern . . . . .	12,895
Neue Pässe . . . . .	892
Neue Wanderbücher . . . . .	455
Ertheilte Aufenthaltsscheine . . . . .	258

b. *Hausir- und Marktpolizei.*

Patente aller Art . . . . .	2080
Marktattestate . . . . .	136
Controllirung der Nehrenleser . . . . .	884

c. *Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.*

Arrestanten . . . . .	668
Transportirte Personen von Bern aus . . . . .	662
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt . . . . .	246
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt .	67
Mit Verweis über die Grenze speditirte Subjekte . .	87
Ausschreibungen aller Art . . . . .	1963
Einsperrungsstrafen vollzogen . . . . .	301
Entlassene Sträflinge . . . . .	284
Verbrecher ausgeliefert . . . . .	28
Anher geliefert . . . . .	26

d. *Armenfuhranstalt.*

Armenfuhren . . . . .	126
Unterstützungen durch Reisegelder an Personen . . .	133

## e. Gefängnisse in Bern.

a. Inneres Gefängniß, Gefangene . . . . .	203
b. Äußeres Gefängniß, Gefangene . . . . .	1969
(Im Ganzen 492 Köpfe mehr als im Jahr 1841).	

### f. Fremdenpolizei.

Die Revision über die fremden Schriften erstreckte sich über 1013 Fremde.

## B. Landjägercorps.

Wenn nun auch nach Mitgabe der vorstehenden Darstellung das Landjägercorps im Allgemeinen eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelt hat, so mußte sich die Polizeisection durch einen aus den Justizrechnungen geschöpften Bericht eines ihrer Mitglieder überzeugen, daß in der Handhabung der Bettel- und Grenzpolizei einige Schlaffheit und Nachlässigkeit eingetreten war.

Der regierungsräthliche Beschuß vom 9. Merz 1837, wo nach von jeder angehaltenen und dem Oberamt zugeführten, als Bettler oder vagabund qualifizirten Person oder Familie den Landjägern und Ortspolizeidienern eine Recompenz von Bz. 5 ausgerichtet werden solle, eine Verfügung, welche die Landjäger aufmuntern und zu einer größern Thätigkeit anspornen sollte, wurde von vielen als eine ergiebige Finanzquelle ausgebeutet, indem sie statt das Land von Bettlern zu reinigen,

und die Kantonsangehörigen ihren Gemeinden gegen Vergütung der Transportkosten, zuzuführen, die aufgegriffenen Bettler höchstens aus der Gemeinde transportirten, in welcher sie aufgegriffen worden waren, um sie bald wieder aufzufangen, und durch deren Vorführung, oft nur vor den nächstgelegenen Unterstatthalter, die Recompenz von Bz. 5 zu verdienen.

Auch in Betreff der fremden Vagabunden kamen auf den Rechnungen der Grenzämter sehr häufig die nämlichen Individuen zum Vorschein, die immer wieder über die Grenze drangen, und für die immer wieder die gleiche Recompenz bezahlt ward. Die Centralpolizeidirektion wurde auf diese Erscheinungen aufmerksam gemacht, damit den Landjägern die Handhabung einer bessern Bettel- und Grenzpolizei nachdrücklich angeholt werden.

Auch wurde, auf den Antrag der Polizeisection von dem Regierungsrath ein Kreisschreiben an die sämtlichen Regierungsstatthalter erlassen, wodurch denselben die Weisung ertheilt wurde, die den Landjägern und Ortspolizedienern für die Anhaltung von Bettlern und Vagabunden zugewiesene Recompenz nur in denjenigen Fällen auszurichten, wenn ihnen die angehaltenen Individuen durch den betreffenden Landjäger oder Ortspolizediener selbst zugeführt werden. Gleichzeitig wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, solche, ihnen zugeführte Personen, wenn es Kantonsfremde sind, mittelst Schub über die Grenze, Kantonsangehörige dagegen in ihre Gemeinde bringen zu lassen.

#### M u t a t i o n e n :

standen im Landjägercorps folgende statt:

Neu angenommene Landjäger	21
Entlassene auf eigenes Begehr	2
" mit Retraitegehalt	4
" wegen Untüchtigkeit	2
" wegen übler Aufführung	4
Verstorben	8

Das Vermögen der Landjägerinvalidencasse beläuft sich auf 31. December 1842 auf Fr. 39,360 Rp. 60 und zeigt mithin für das Jahr 1842 eine Vermögensvermehrung von Fr. 1143. 66.

### C. Strafanstalten.

#### a. Die Strafanstalten in Bern.

Ungeachtet die Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten durch die stete Zunahme der Sträflinge immer schwieriger wird, ist es doch dem Eifer und den Bemühungen des Hrn. Direktor Neukom zu verdanken, daß dieselben im Allgemeinen einen befriedigenden Fortgang hatten, und wenn die Disciplin noch etwas zu wünschen übrig ließ, so darf der Grund hievon hauptsächlich jenem Umstände zugeschrieben werden.

Der Bestand der Sträflinge war auf den 1. Jenner :

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1842	1843	1842	1843	1842	1483
a. Im Schellenhause	101	117	17	19	118	136
b. Im Zuchthause	204	224	80	53	284	277
	305	341	97	72	402	413

Die Mittelzahl sämmtlicher Sträflinge betrug  $402 \frac{57}{100}$ .

Eingetreten sind mit Sentenz . . . . 264

      "      durch Verlegung . . . . 2

      "      als Deserteurs . . . . 1

267

Ausgetreten hingegen sind:

mit Zeitvollendung . . . . .	160
„ Strafnachlaß und Revisionsentenz .	69
„ Strafumwandlung . . . . .	1
durch Verlegung . . . . .	11
„ Tod . . . . .	15
	256

Auch eine Entweichung fand statt, der Entwichene wurde aber sogleich eingebbracht.

Die Zahl der eingetretenen Rezidivsträflinge beläuft sich auf 78.

In Bezug auf die Recidiven bemerkt der Herr Zuchthausdirektor in seinem Specialberichte, daß bei der Unzuverlässigkeit anderer Mittel die Recidivfälle in der Regel als Maßstab zur Beurtheilung der Wirkungen der verschiedenen Strafsysteme auf die Moralität der Sträflinge angewendet werden; daß aber auch dieser Maßstab durch die ungleiche und meistens unrichtige Berechnungsart der Recidivfälle einen hohen Grad von Unsicherheit begründe. So werden in allen Anstalten nur diejenigen Sträflinge als recidiv angesehen, welche schon einmal in der nämlichen Anstalt enthalten gewesen; wenn aber entlassene Sträflinge außer Landes eine Verurtheilung erleiden, so finde ihre Verzeichnung als recidiv weder am einen noch am anderen Orte statt.

Die Recidivverhältnisse in den hiesigen Anstalten, stellen sich dar, wie folgt:

Nach den eingetretenen Sträflingen berechnet:

1831 — 12 %	1837 — 15 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> %
1832 — 10 "	1838 — 19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
1833 — 14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> "	1839 — 22 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> "
1834 — 17 "	1840 — 19 <sup>2</sup> / <sub>7</sub> "
1835 — 19 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> "	1841 — 19 "
1836 — 19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	1842 — 28 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> "

Nach den entlassenen Straflingen berechnet:

1830 — 9 %	1836 — 3 $\frac{2}{3}$ %
1831 — 3 $\frac{1}{2}$ "	1837 — 3 $\frac{2}{4}$ "
1832 — 5 "	1838 — 3 $\frac{1}{2}$ "
1833 — 3 $\frac{1}{2}$ "	1839 — 2 $\frac{8}{9}$ "
1834 — 3 $\frac{1}{4}$ "	1840 — 3 $\frac{4}{10}$ "
1835 — 4 $\frac{1}{4}$ "	1841 — 2 $\frac{4}{10}$ "
	1842 — 3 $\frac{7}{8}$ "

Von den im Jahr 1842 eingetretenen 78 Recidiven haben 26 ihre unmittelbar vorhergehende Strafzeit vor dem Jahr 1840 vollendet.

Das Mißverhältniß im Jahr 1842 muß als zufällig angesehen werden. Ohne dieses zeigt sich ein günstiges Ergebniß.

Ueber die verschiedenen Gründe und Ursachen der bemerklichen Zunahme der Straflinge in den hiesigen Strafanstalten überhaupt, befand sich die Polizeisection infolge eines vom Regierungsrath erhaltenen Auftrags im Falle, dieser Behörde ein Gutachten vorzulegen. In demselben glaubte sie, nach reiflicher Prüfung der Sache, folgende Hauptgründe herausheben zu sollen.

Solche sind theils

- a. in natürlichen Verhältnissen des hiesigen Kantons,
- b. in der Gesetzgebung, zu suchen.

1) Zu den natürlichen Gründen gehören:

- a. Die Vermehrung der Bevölkerung;
- b. Die bedeutende Beschränkung der fremden Kriegsdienste, welche früher neben vielen Nachtheilen doch umstetig den Vortheil gewährten, als Ableitungscanal für eine Menge müßiger, verdienstloser Leute in demjenigen Alter zu dienen, in welchem der Mensch am meisten sich zu Verbrechen hinreisen läßt, nämlich vom 20. bis zum 30. Altersjahr, welches auch dasjenige ist, das nach Mitgabe aufgestellter Tabellen bei uns die meisten Verbrechen ausweist.

2) Zu den Gründen, die von der Gesetzgebung herrühren, gehört das Gesetz über den Diebstahl vom 15. März 1836. Durch dasselbe werden die Strafen, besonders für die geringen Diebstähle, bedeutend verschärft und die früheren Bestimmungen des Strafumwandlungsgesetzes vom Februar 1818 aufgehoben; so daß seither eine Menge früher mit andern Strafen belegten Diebstähle nun ausschließlich mit Zuchthausstrafe belegt werden mußten.

Die Folgen davon zeigen sich deutlich aus den hierüber aufgenommenen Tabellen; denn aus diesen ergibt sich, daß die bedeutende Zunahme der Zuchthausbevölkerung besonders seit dem Jahr 1836 datirt, und daß, während die übrigen Verbrechen sich fast gleich bleiben, oder wenigstens keine auffallende Vermehrung zeigen, hingegen die Zahl der Diebstähle sich in bedenklichem Maße vermehrt hat, und die unverhältnismäßig große Zahl von Verbrechern bildet. Denn im Jahr 1832 wurden wegen einfachem Diebstahl und Verdacht von solchem verurtheilt, in's

Schellenwerk,	Männer 19,	Weiber 4,	Totale 23
Zuchthaus,	" 49,	" 20,	" 69
<hr/>			Summa 92

im Jahr 1840 dagegen

Schellenwerk,	Männer 33,	Weiber 3,	Totale 36
Zuchthaus,	" 91,	" 18,	" 109
<hr/>			Summa 145

im Jahr 1842

Schellenwerk,	Männer 59,	Weiber 8,	Totale 67
Zuchthaus,	" 128,	" 19,	" 147
<hr/>			Summa 214

So auffallend und bedenklich also auch beim ersten Anscheine eine so bedeutende Zunahme der Bevölkerung der Zuch-

anstalten erscheinen mag, so zeigt doch obige Prüfung, daß es ein ungerechter Fehlschuß wäre, daraus voreilig auf eine höchst betrübende Vermehrung der Immoralität unseres Volkes zu schließen; jenes Factum beweist nur, daß nunmehr eine Menge von Vergehen mit Zuchthaus bestraft werden, die vorher mit weit milderen Strafen belegt wurden. Was nun ferner die statistischen Verhältnisse im Jahr 1842 anbetrifft, so waren unter den 413 Individuen, welche auf 1. Jänner 1843 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, 350 peinlich, 63 polizeirichterlich verurtheilt. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 375 Kantonsangehörige, 32 Schweizerbürger aus anderen Kantonen und 6 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 7. — Auf Ende Jahrs waren die sämtlichen Sträflinge in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

In der Prüfungsclasse befanden sich . . .	183
" " Classe der Besseren . . . . .	70
" " Classe der Schlechtern, mit In- begriff der Recidiven . . . .	160
	<hr/>
	413

#### Auſſicht und Disciplin.

Nach Mitgabe des Berichts des Hrn. Zuchthausdirektors mußten zwar einige strenge Disciplinarstrafen auferlegt werden; jedoch war das Betragen der Sträflinge im Allgemeinen befriedigend, und eben dasselbe kam von der Disciplin behauptet werden: die größte Zahl der Sträflinge zeigte sich gehorsam. Die meisten Disciplinarstrafen fielen, wie immer, auf eine kleine Zahl von Sträflingen, und wiederholt auf die gleichen Individuen. Diese Individuen gehören fast alle der Recidivclasse an. Als Nerv der Disciplin können die Strafnachlässe angesehen werden, welche mit angemessener Beschränkung ausschließlich der Classe der Bessern zu gut kommen; indem die üblichen Strafen unzureichend sind.

Die vielen äusseren Arbeiten, so sehr sie übrigens in sanitärer und finanzieller Beziehung vortheilhaft sind, erschweren hingegen die Disciplin und besonders die Handhabung des Stillschweigens.

Für die mehrere Sicherheit des Hauses wurde dadurch gesorgt, daß dasselbe nun nicht nur von innen, sondern auch von außen so verschlossen wird, daß es keinem Sträflinge möglich wäre, sich der Schlüssel eines Zuchtmeisters zu bedienen um herauszukommen.

Was das Aufseherpersonale anbelangt, so hat sich der Direktor zu grösserer Strenge gegen dasselbe genöthigt gesehen, und sowohl durch Strafen als durch Aufmunterungen wurde die Disciplin unter demselben aufrecht erhalten.

Das Aufseherpersonal bestand auf 31. December aus 36 männlichen und 11 weiblichen Individuen.

#### Sanitarischer Zustand.

Die sämmtlichen Krankentage betrugen 7622, davon kamen auf die Männer 4034 und auf die Weiber 3578. Auf den Tag berechnet bringt diese Zahl  $20\frac{15}{18}$ %, oder auf die sämmtlichen Sträflinge vertheilt 5 %. Es sind aber diesmal die Kranken in und außer der Infirmerie eingerechnet.

Die Kosten beliefen sich auf Fr. 3483 Rp. 70, mithin per Person und Krankentage auf Rp.  $45\frac{7}{10}$ .

Innerliche Krankheitsfälle kamen vor . . . 716

davon wurden geheilt . . . 641

" " gebessert . . . 22

und es erfolgte der Tod bei . . . 14

Chirurgische Krankheitsfälle fanden statt . . . 131

davon wurden geheilt . . . 115

" " gebessert . . . 13

" gestorben . . . . . 1

### Seelsorge.

In Bezug auf die gottesdienstlichen Berrichtungen waltete die altgewohnte Einrichtung zweier sonntäglicher Gottesdienste, und zweier Wochengottesdienste, deren einer den Männern, der andere den Weibern ausschließlich gewidmet war, und in fortlaufender Bibelerklärung bestand.

Der Confirmandenunterricht erstreckte sich auf zwei Zuchthausmädchen, einen Schellenhausknaben und acht Zuchthausknaben. Admission fand nur eine statt.

Einen Hauptgrund, warum übrigens die hiesigen Strafanstalten stets so viele Rückfällige ausweisen, und hierdurch den Beweis geben, daß, in Bezug auf die beabsichtigte Besserung der Sträflinge, die Resultate niederschlagend seien, glaubt der Herr Zuchthausprediger darin zu finden, daß die Recidiven die Aussicht haben, im Zuchthause sich wohl zu befinden und nicht härter gehalten zu werden, als die zum ersten Mal Verurtheilten. So berücksichtigungswert diese Bemerkung sein mag, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die gute Kost im Zuchthause, welche allen Sträflingen zu Theil wird, auf ausdrückliches ärztliches Anrathen hin eingeführt wurde, und daß die Recidiven jedenfalls darin einer strengern Behandlung ausgesetzt sind, da ihnen als solchen jede Aussicht auf Strafnachlaß abgeschnitten ist.

Das Schulwesen hat keine wesentlichen Veränderungen von seinem gewohnten Gange erfahren: Die minder begabten und unsähigern Schüler sowohl des Schellenhauses als des Zuchthauses werden in einem sogenannten Ergänzungsunterricht beschult und nachgezogen.

### Beschäftigung der Sträflinge.

Die Taglohnarbeiten nehmen von Jahr zu Jahr zu, so daß im Jahr 1842 wegen des eifrigen Betriebs des Schanzabbruches vielen Begehrten um Arbeiter nicht entsprochen werden

konnte. Es wurden 14,900 Tagwerke für den Staat und 9700 für Particular, zusammen 24,600 verrichtet.

Was die Ergebnisse der Landwirthschaft, sowohl durch die Feldarbeiten auf den Stadtfeldäckern als durch Pachtung des Schloßgutes zu Köniz anbetrifft, so wurden für die hiesige Landwirthschaft 2446 Männer- und 2555 Weibertagwerke, zusammen 5001 verrichtet und damit Fr. 6752 Rp. 72 verdient, was auf das Tagwerk Rp. 135 auswirkt.

Diejenige in Köniz erforderte 2226 Männer- und 1025 Weibertagwerke, zusammen 3251. Der Verdienst betrug Fr. 4759 Rp. 98, mithin per Tagwerk Rp. 146 $\frac{2}{5}$ .

Die Torfgräberei wurde stark betrieben, die dazu verwendeten Tagwerke steigen auf 2147. Durch dieselben wurden circa 553 Doppelfuder Torf und Torferde gewonnen.

Die Kosten betrugen . . . . . Fr. 2484 —

Die Taglöhne belaufen sich, zu Bz. 7 be-

rechnet, auf . . . . . . . . . „ 1502 90

so daß die ganze Ausbeute auf . . . . „ 3986 90 oder das Doppelfuder Torf auf Bz. 77, Prestorf auf Bz. 80 und Torferde auf Bz. 57 $\frac{1}{2}$  oder durchschnittlich auf Bz. 72 zu stehen kommt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß viel abgeräumt werden mußte.

Von den Fabrikationsarbeiten ist die Weberei, wie immer, am bedeutendsten, und stets im Zunehmen. Für die Anstalt wurden 14,663 und für Particularen 100,206, zusammen 114,869 Ellen Tuch und Leinwand gewoben.

Der Weberei folgen die Schuhmacherei und Schreinerei. Der Verdienst von der Fabrikation belief sich auf 25,956 Fr. 81 Rp., und es kommen davon auf die

Weberlöhne . . . . . Fr. 11,264 81

auf die Schreinerei und übrigen Hütten-

arbeiten . . . . . „ 2,597 67

auf die Schuhmacherei . . . . „ 2,440 35

auf alle übrigen Arbeiten vertheilt . . . Fr. 9,653 98

### Finanzielle Ergebnisse.

Die gesammten Ausgaben betrugen	Fr. 87,982	59
Der ganze Zuschuß des Staats belief sich		
auf nicht mehr, als . . . .	„ 27,974	79
während budgetirt waren . . . .	„ 37,000	—
so daß eine Ersparnis herauskam von .	„ 9025	21

Der gesammte Verdienst auf der Fabrikation, den Taglöhnen und der Landwirthschaft betrug Fr. 50,977 Rp. 08

Der Unterhalt der Sträflinge, nach Abzug der Kosten für den Gottesdienst, den Schulunterricht, des Mehrverdiensts und der Reisegelder, hingegen Fr. 49,699 43 Rp.

Von den sämmtlichen Kosten kommen auf den Sträfling jährlich Fr. 219 Rp. 95 $\frac{1}{2}$ , täglich Rp. 60 $\frac{1}{4}$ . Nach Abzug des Verdienstes nur Fr. 92 Rp. 51 $\frac{1}{9}$  jährlich, oder Rp. 26 $\frac{1}{6}$  täglich. Von den bloßen Unterhaltungskosten, ohne Abzug des Verdienstes, hingegen jährlich Fr. 124 Rp. 25, täglich Rp. 34 $\frac{1}{24}$ .

Der Verdienst betrug mehr, als die bloßen Unterhaltungskosten, Fr. 1277 Rp. 65, was auf den Sträfling jährlich Fr. 3 Rp. 19 $\frac{1}{2}$ , täglich Rp. 87 $\frac{1}{100}$  giebt. Das Jahr 1842 ist also das erste, in welchem die Sträflinge mehr, als ihren Unterhalt verdient haben.

### Patronirung der Sträflinge.

Wie bisher war die bei weitem geringere Zahl fähig oder geneigt, sich nach ihrer Freilassung dem Schutzauflichtsvereine anzuvertrauen, die große Mehrzahl bedurfte nicht oder begehrte nicht fremde Nachhülfe.

Von den zur Patronirung sich Meldenden konnten etwa 14 wegen ungünstiger Umstände nicht patronirt werden, indem entweder die Schutzpatrone deren Beistandschaft ablehnten, oder

die Sträflinge selbst Plan änderten und ihr Versprechen zurückzogen.

Vierzig Entlassene sind hingegen wirklich mit Absicht und Aussicht, patronirt zu werden, in Freiheit getreten.

Jedenfalls, bemerkt der Herr Zuchthausprediger in seinem dahertigen Rapport, ist das Patronage bei den Züchtlingen nicht sehr beliebt und accreditirt, weil sie wenig materielle Vortheile und hingegen zu viel moralischen Zwang davon erwarten. Doch für Einzelne ist und wird diese Einrichtung gesegnet und wünschbar sein, nur muß das Werk auf die wahrhaft Bedürftigen und Empfänglichen beschränkt werden.

#### b) Die Strafanstalt zu Brumtrut.

In ihrem organischen Bestand, sowie in Bezug auf die Behandlung, Beschäftigung und Nahrung hat die Anstalt keine Veränderungen erlitten.

Als Folge der beendigten Bauarbeiten befinden sich nun die männlichen Züchtlinge, welche mit der Weberei beschäftigt werden, seit dem Mai 1842 in einem großen neuen Saale, 18 Webstühle enthaltend, in der Zahl von 20 bis 24 vereinigt, statt daß sie bis dahin in mehreren kleineren Gemächern zerstreut waren. Auch die Weiber befinden sich besser untergebracht, und sowohl für die Arbeit als zum Schlafen mehr vereinigt.

Nebst dem durch diese Bauten gewonnenen Platz (namentlich durch Vergrößerung der Infirmerie) bietet die veränderte Einrichtung den großen Vortheil dar, daß die Ordnung und Aufsicht leichter und besser gehandhabt werden kann, und bereits hat die Anstalt die guten Wirkungen hievon empfunden.

Das Jahr 1842 ist ohne besonderen Unfall vorübergegangen. Das Vertragen der Züchtlinge war nicht schlimmer, als in den vergangenen Jahren, doch mußten einige strenge Disciplinarstrafen gegen mehrere weibliche Gefangene ausgeübt werden.

Einiger Wechsel fand im Aufseherpersonale statt, wie es

denn überhaupt schwierig ist, tüchtige und bereitwillige Leute hiefür zu finden.

Der Bestand der Sträflinge war folgender:

auf 1. Jänner	Männer.		Weiber.		Total.	
	1842	1843	1842	1843	1842	1843
a. im Schellenhause	10	9	2	—	12	9
b. im Zuchthause	42	38	18	14	60	52
Ental	52	47	20	14	72	61

Eingetreten sind 39, ausgetreten 50. Die Mittelzahl war täglich 71. Unter den Eingetretenen waren 2 Recidivsträflinge, was auf's hundert  $4\frac{1}{4}$  bringt.

In Betreff der Heimathhörigkeit der Sträflinge stellt sich folgendes Verhältnis dar:

a. Kantonsbürger waren . . . . .	50
b. Schweizer aus andern Kantonen .	8
c. Ausländer . . . . .	2
d. Heimathlose . . . . .	1
	61

Davon befanden sich am 31. December:

a. in der Prüfungsklasse . . . . .	17
b. in der Classe der Bessern . . . .	10
c. in der Classe der Schlechten . . .	34
	61

Was die Beschäftigung und den Verdienst der Gefangenen anbetrifft, so zeigt sich das Ergebnis der Weberei günstiger als je, die Taglöhne hingegen (beides stets die ergiebigsten

Arbeitszweige) erzeigen dieses Jahr ein etwas ungünstigeres Verhältniß.

Die Einnahmen von der Fabrikation zeigen folgendes Resultat:

1) Weberei . . . . .	3775	Fr. 08 Rp.
2) Spinnerei .. . . .	105	" 28 "
3) Schneiderei u. Schuhmacherei	108	" 20 "
4) Verschiedenes . . . . .	368	" 60 "
Die Taglöhne trugen ein. . .	1109	" 70 "

Der Ertrag der Landwirthschaft kommt auf . . . . . 1615 " — "

In finanzieller Beziehung ist zu bemerken, daß das Einnahmen sich auf Fr. 15,220 Rp. 7, das Ausgeben auf Fr. 14,942 Rp. 98 belief, und daß die aus der Staatskasse erforderlichen Zuschüsse im Ganzen auf Fr. 6468 86 Rp. zu stehen kamen, also Fr. 131 Rp. 14 weniger, als die im Budget bewilligte Summe.

Da die Mittelzahl der Züchtlinge 71,726 täglich beträgt, so kostete der Züchtling dem Staate im Jahr 1842 Fr. 90,20 Rp. oder 24<sup>5/7</sup> Rp. täglich.

Die Nahrung war sich gleich geblieben. Der Unterricht und die Seelsorge wurde auf übliche Weise, mit Eifer, besorgt. Der sanitatische Zustand war von Anfang des Jahres an nicht der günstigste: ohne daß mit wenigen Ausnahmen schwere Krankheiten herrschten, war die Infirmerie stets angefüllt, was hauptsächlich dem Mitleidsgefühl des neu angestellten Arztes, so wie dem angenehmern Aufenthalte in der reparirten Infirmerie zugeschrieben wird. Nach einiger Zeit Erfahrung verminderte sich indessen die Zahl der Kranken und stieg auf das gewöhnliche Verhältniß herab.

c. Die Enthaltungs- und Kostgänger- Aufsichts-Anstalt zu Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Jänner waren in diesen Anstalten anwesend . . . . .	12	4	16
Eingetreten sind im Laufe des Jahres . . . . .	12	7	19
Es haben sich demnach in diesen Anstalten im Ganzen befunden . . . . .	24	11	35
Im Laufe des Jahres sind ausgetreten . . . . .	13	6	19
Auf 31. Dezember 1842 war der Bestand . . . . .	11	5	16

Die innere Einrichtung, die Behandlung der Enthaltenen und Kostgänger, ihre Beschäftigung, die vorzüglich in Landarbeiten, Pflanzungen und etwas Spinnerei besteht, so wie die Seelsorge und ärztliche Besorgung blieben sich gleich, wie in früheren Jahren.

D. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Was die Handhabung der Gefangenschaftspolizei und die Behandlung der Gefangenen anbetrifft, so hat sich die Polizeisection durch die monatlich einlangenden Rapporte von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten hierüber Bericht erstatten lassen, jedoch haben sich keine Facta ergeben, welche hier besonderer Erwähnung verdienten.

Beispiele unserer langsamem Justiz kamen leider auch in diesem Jahre vor, und es versäumte die Polizeisection nicht, ihrerseits auf Abhülfe dieses Uebelstandes zu dringen.

Eben so sind die Klagen gegründet über den Zustand mancher unserer Gefangenschaften. Bis dahin, wo die Frage wegen der Aufstellung von Criminalgerichten noch unentschieden blieb, ließen sich vor der Hand nur die nöthigste Verbesserung und Instandstellung der bestehenden Gefangenschaften vornehmen.

### E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Eine erfreuliche Erscheinung ist das seit einigen Jahren zunehmende Bestreben der Gemeinden, welche noch keine Feuersprüzen besitzen, sich solche, selbst unter beträchtlichen Geldopfern, zu verschaffen. So wurde im Jahre 1842 folgenden Gemeinden für die Anschaffung neuer Feuersprüzen, welche durch Sachverständige untersucht und gut befunden worden sind, der übliche Betrag von 10 % des Ankaufspreises aus der Staatskasse verabreicht:

Die Gemeinde Saignelégier erhielt . . .	Fr. 100.	—
„ „ Schwanden u. Nesselgraben „	73.	60
„ „ Bémont . . . . „	100.	—
„ „ Walterswyl . . . . „	64.	—
„ „ St. Braix u. Mont-Favergier „	104.	—
„ „ Belmund . . . . „	128.	—
„ „ Pery . . . . „	64.	—
„ „ Hermrigen . . . . „	120.	—
„ „ Roched'or . . . . „	32.	—
„ „ Laupen . . . . „	88.	—
„ „ Wangen . . . . „	160.	33
„ „ Röschenz . . . . „	200.	—
„ „ St. Immer . . . . „	200.	—
„ „ Uzenstorf . . . . „	150.	—
	<hr/>	
	Fr. 1583.	93

Der Ortsbehörde von Bern wurden wiederum die üblichen

Fr. 800, als Beitrag des Staats an die Kosten der hiesigen Löschanstalten und des Brandcorps, verabreicht.

Der amtliche Bericht von Biel bemerkt, daß die sonst für genügend gehaltenen Löschanstalten Biels bei dem dortigen bedeutendern Brande sich als sehr unzureichend bewiesen hätten, daher auch Biel die Anschaffung einer währschaften Saugspitze beschlossen habe. Burgdorf bemerkt, daß Hindelbank, ungeachtet mehrfachen erlassenen Mahnungen, nur eine mittelmässig gute Feuerspitze besitze, die begüterten Ortschaften Mötschwyl, Schleumen, Bäriswyl noch keine. Wegen der vielen Brandstiftungen schlägt dieser Beamte ferner vor, daß der Regierungsrath für jede sicher erwährte Angabe einer absichtlichen Brandstiftung dem zuverlässigen Anzeiger, unter Geheimhaltung seines Namens, eine Belohnung von Fr. 50 — 500 zusichern würde, durch welchen Geldreiz, nebst der Sicherheit in Verschweigung des Namens, Mancher zu reden bewogen würde, der jetzt schweigt, weil er nicht nur keine Belohnung, sondern vielmehr Verfolgung und Rache auf viele Jahre hinaus zu gewärtigen hat.

In den Berggegenden, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Feuerpolizei scharf gehandhabt werde, was freilich auch bei der feuergefährlichen Bauart um so nothwendiger sei. Saanen bemerkt auch, daß seit dem Bestehen der Brandassuranz nur zwei Gebäude in diesem Bezirke abgebrannt seien.

Die eingelangten Berichte über das Ergebniß der Feuerspitzenmusterungen lauteten im Allgemeinen befriedigend.

#### F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

12 Personen wurden mit einer Recompenz bedacht, weil sie sich darum verdient gemacht hatten, durch schnelle Hülfeleistung und persönliche Anstrengung das bedrohte Leben ihres Mitmenschen zu retten. Jedoch war in keinem dieser Fälle die Hingebung und selbsteigene Lebensgefahr so groß und so

ausgezeichnet gewesen, daß sich die Polizeisection bewogen gefunden hätte, die für solche Fälle bestimmte Verdienstprämie an Jemanden zu verabreichen. Im Gegenteil macht sie stets die traurige Erfahrung, wie viele Leute es nicht fassen, daß eine solche Handlung Christenpflicht sei, und im eigenen Bewußtsein ihren Lohn finden sollte.

#### G. Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisection erhielt 34 Anzeigen von stattgefundenen Feuersbrünsten.

Es wurden ihr ferner eingereicht die amtlichen Berichte über 50 außergewöhnliche Todesfälle und über 11 Selbstentleibungen, und einen Selbstentleibungsversuch. Unter den ersten bilden die Fälle des Ertrinkens wieder die Mehrzahl, so wie bei den Selbstentleibungen das Erhängen; doch kamen u. a. zwei Selbstvergiftungsfälle und ein Selbstmord durch Erschießen vor.

#### II. Criminalpolizei.

Die Behandlung von Begehren um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß oder Umwandlung von Criminal- oder Polizeistrafen lieferte der Polizeisection wie gewohnt den Stoff zu einer beträchtlichen Anzahl von Geschäften. Sie befolgte dabei die bisher beobachteten Grundsätze so streng, als es immerhin mit den Forderungen der Humanität verträglich war: dennoch stieg die Zahl solcher Begehren auf 221.

Die merkwürdigern Begnadigungsfälle waren diejenigen der Kindsmörderin Margarethe Graf von Heiligen Schwendi, welche vom Obergerichte zum Tode verurtheilt worden, auf den selbstgeigenen Antrag dieser Behörde aber von dem Großen Rathe mit dieser Strafe verschont und statt dessen für die Dauer

von 15 Jahren ins Schellenwerk verlegt worden ist, und der Kindesmörderin Barbara Marti von Kirchdorf, welcher zwar ebenfalls die über sie verhängte Todesstrafe geschenkt, dieselbe jedoch, wegen der gravirenden Umstände, welche ihr Verbrechen begleiteten, in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt worden ist.

### III. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1842 wurden auf gehörige Legitimation hin an 22 Fremde Aufenthaltsbewilligungen, und an 91 Fremde Niederlassungsbewilligungen ertheilt.

Der Stand der Fremden im Kanton war am 1. Juli 1842, in Gemässheit der durch die Centralpolizeidirection vor genommenen Toleranzenrevision, folgender:

814 Fremde mit Niederlassungsbewilligung

138 „ „ Toleranzen.

---

Total 952, oder 14 mehr, als auf gleiche Zeit 1841.

Unter diesen sind aber die bloß Durchreisenden, sowie Schweizer aus andern Kantonen und die fremden Handwerks gesellen nicht begriffen.

Aus dem Resultat der verschiedenen Toleranzenrevisionen ergiebt sich, daß in den letzten Jahren die Progression in der Anzahl der Fremden jeweilen auf etwa 60 sich befest. Die diesjährige geringere Progression beruht nicht sowohl auf einer mindern Anzahl neu hinzugekommener Fremden, sondern vielmehr in der Menge solcher, welche sich heimlich, größtentheils mit Hinterlassung ihrer Schriften und Schulden aus dem Kanton entfernen, und deren Zahl sich im Jahre 1842 auf circa 40 belief.

Ein Spezialfall gab Stoff zu einer Maßnahme gegen die Würtembergischen Angehörigen, welche aber auf befriedigende Aufschlüsse von Seite der dortigen Behörden zurückgenommen wurde. Die Weigerung, einem seit längerer Zeit hier ange-

sessenen Würtemberger den Heimathsschein zu erneuern, mit der Zumuthung an denselben, auf das Würtembergische Staatsbürgerrecht zu verzichten, hatte nämlich bei der Polizeisection Zweifel über die fernere Gültigkeit der Würtembergischen Heimathsscheine erregt, und da dieselben für die bleibende Wohnung in einem fremden Staate die specielle königliche Bewilligung verlangen, über den Begriff bleibender Wohnung aber verschiedene Ansichten walten, so wurde den sämmtlichen hier angesessenen Würtembergern insinuirt, sich jene königliche Erlaubniß zu verschaffen. Es langte aber eine Erklärung des Würtembergischen Ministeriums ein, dahin gehend, daß derjenige Staat, welcher einem Würtembergischen Angehörigen temporären Aufenthalt gestattet, so lange als der Heimathsschein dauert, gegen eine Verweigerung der Wiederaufnahme vollkommen geschützt sei, und da die hierseitigen Niederlassungsbewilligungen jeweilen nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt werden, und somit keinen bleibenden Aufenthalt garantiren, so wurde jene Verfügung als unnöthig und auf einem Mißverständnisse der betreffenden Würtembergischen Behörde beruhend, zurückgezogen.

In Bezug auf die schweizerischen Niederlassungsverhältnisse wurde die Polizeisection auf die Beschränkungen aufmerksam gemacht, welchen die Berner in Stadtbasel hinsichtlich ihrer Niederlassung und Gewerbsausübung unterworfen seien, und die dortseitige Regierung wurde angesucht, darüber offiziellen Aufschluß zu ertheilen. Hieraus ergab es sich denn auch nur zu bestimmt, daß in Basel ein förmliches ausschließendes Gewerbszwangsrecht, gegenüber allen andern Schweizerbürgern herrsche, indem zwar die Niederlassung frei ist, aber nicht die freie Betreibung eines Gewerbes gestattet wird, mit Ausnahme der Landwirthschaft, solcher Gewerbe, die nicht schon von Stadtbaselischen Bürgern betrieben werden, und der Ausübung der mit der Eigenschaft erkaufsten Realconcessionen, wie Wirthschaften, Mühlerechte &c.

Der Große Rath, von welchem die Frage zum Entscheide gebracht wurde, ob unter solchen Umständen eine Retorsionsmaßregel gegen die Stadt Basel nicht am Orte wäre, fand sich zwar in seiner Majorität nicht bewogen, eine solche also gleich zu verhängen, erkannte aber unterm 25. November 1842 die Erheblichkeit des Antrages, bei der Regierung von Basel-Stadttheil auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die bestehende Rechtsungleichheit in der freien Handels- und Gewerbsausübung aufgehoben werde. In Folge dessen hat der Regierungsrath einleitende Schritte bei der dortseitigen Regierung gethan, und es wird das Resultat der daherigen Unterhandlungen gewärtigt.

Ein weiterer Gegenstand der Fremdenpolizei, welcher die Aufmerksamkeit der Polizeisection speciell in Anspruch nahm, betraf das polizeiliche Verhältniß der angestellten Lehrer.

Bei wiederholten Anlässen hatte sie sich nämlich überzeugt, daß oft Fremde, wenn sie durch das Erziehungsdepartement durch Ertheilung von Lehrbewilligungen die Erlaubniß erhalten haben, sich im Kanton anstellen zu lassen, durch den Besitz einer solchen Bewilligung sich zum hiesigen Aufenthalt befähigt glaubten, ohne den hiefür erforderlichen polizeilichen Bedingungen ein Genüge leisten zu müssen.

Da aber durch die ungesezliche Duldung von solchen Fremden dem Staate Nachtheile drohen, wenn dieselben später in ihrer Heimath nicht wieder anerkannt werden sollten, so richtete die Polizeisection das Ansuchen an das Erziehungsdepartement, in Zukunft keinem Fremden ein Lehrpatent zu ertheilen oder eine Anstellung im Kanton zu gestatten, er habe denn die polizeilichen Bedingungen zu seinem Aufenthalte erfüllt, und da diese Behörde Bedenken trug, die Polizeisection durch eine solche, ihrem Geschäftskreis fremde Handbietung zu unterstützen, so wurde die Sache dem Regierungsrath zum Entscheide unterlegt, und dieser ertheilte sodann \*) den sämmt-

\*) 23. Februar 1843.

lichen Departementen die Weisung, keine Fremde anzustellen oder durch die unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden oder Beamten anstellen zu lassen, es haben denn diese Fremden über den Besitz einer förmlichen Aufenthaltsbewilligung sich ausgewiesen.

Verschiedene polizeiliche Verfügungen und Unterhandlungen veranlaßte das überhandnehmende Eindringen von Heimathlosen, als worüber hauptsächlich aus den Amtsbezirken Altwangen und Trachselwald, aber auch aus den Aemtern Büren, Fraubrunnen, Münster, Signau und Wangen Anzeigen und Klagen einlangten. Dieser Gegenstand nahm hauptsächlich die Thätigkeit der Centralpolizeidirection in Anspruch, welche deshalb mehrere ausführliche Rapporte an den Regierungsrath erstattete.

Die Quelle der gegenwärtigen Heimathlosigkeit so vieler Menschen in der Schweiz, scheint

- 1) in der häufigen Conversion;
- 2) in den Heirathen solcher Convertiten, welche von katholischen Priestern auf die leichtsinnigste Weise begünstigt werden, zu liegen.

Es ist auch bekannt und erwährt sich stets von Neuem, daß diese eindringenden Heimathlosen, die zugleich unglückliche und gefährliche Individuen sind, meistens aus den kleinen Kantonen herbeiströmen. Sie gehören alle der katholischen Confession an, und kommen größtentheils vom Luzernischen, theils auch vom aargauischen Gebiete her. Die Zahl, die von Frankreich, Freiburg und Wallis hereindringt, ist sehr unbedeutend. Nicht alle mit dieser Classe Leute umherziehenden Individuen gehören indessen in die Classe der Heimathlosen; nicht wenige haben unbestreitbare Rechte auf eine schweizerische Heimath, die sie aus dem Grunde verläugnen, um desto sicherer ihr angewohntes träges Nomadenleben fortzuführen. Bekanntermaßen behaupten alle ohne Ausnahme, nicht zu wissen, wer ihre Eltern gewesen, woher sie stammen und wo sie geboren und

getauft worden. Aus diesem Grunde hauptsächlich und weil sie ihre früheren Duldungsorte nicht angeben wollen, ist es schwierig, ja ganz unmöglich, ihnen behülflich zu sein, da die Anwendung des eidgenössischen Concordats von 1820 auf der Niederlegung dieser Angaben beruht.

Da der Stand Bern im Jahr 1842 Vorort war, so gab dieser Umstand einen Hauptgrund dazu ab, daß sich Massen von Heimathlosen nach seinem Gebiete zogen, in der Beglaubnis, daß sich der Vorort mit ihrer Einbürgerung befasse. Ein anderer Grund ist der, daß die kleinen Kantone solches Gesindel gern den reichern regenerirten Kantonen aufzuwälzen suchen.

Bern selbst hat in seinem Gebiet keine nicht anerkannten Heimathlosen mehr, keine haben Ansprüche auf hierseitige Duldung. Daher ist die Polizei gezwungen, alle diejenigen Heimathlosen von den Grenzen abzuweisen, welche sich auf denselben erblicken lassen.

Zu diesem Ende und überhaupt dem Eindringen von Heimathlosen und dem unglückseligen Treibjagen auf dieselben zu steuern, wurde zwischen den Polizeistellen von Solothurn, Bern, Baselland und Aargau, in Langenthal eine Conferenz abgehalten, und infolge derselben eine Uebereinkunft geschlossen, welcher später auch Luzern beitrat.

Diese Uebereinkunft umfaßte folgende vier Punkte:

- 1) Sich Heimathlose, welche auf ihrem Gebiete aufgegriffen worden, nicht mehr auf geheimem Wege zuzutreiben, oder zuzuschmuggeln, sondern solche Vaganten in andere angrenzende Länder zu sezen.
- 2) Falls es sich aus den Angaben der Angehaltenen, so wie aus ihrem Dialekt oder anderen Umständen ergeben würde, daß sie aus einem entfernten Lande oder Kanton herkämen, und daher nicht unmittelbar dahin abgesetzt werden können, dieselben alsdann an die Polizeistelle desjenigen der einverstandenen benannten Kantone zu fenden, welche im Fall ist, diese Vaganten zunächst in jenes Land abzusetzen, sei

es nach Frankreich, dem Großherzogthum Baden, oder einem andern Kantone der Schweiz.

- 3) Monatliche Tabellen der aufgegriffenen und weggebrachten Heimathlosen gegenseitig auszuwechseln. Diese Tabellen sollen enthalten: den Namen, das vollständige Signalement, wo möglich die Angabe der Eltern, Zeit und Ort der Aufgreifung und den Zeitpunkt der Wegführung.
- 4) Den Vorort einzuladen, nach der ihm, zufolge Concordat vom 17. Juni 1828 zustehenden Competenz, sich Verzeichnisse der geduldeten Heimathlosen, nebst wo möglichen Angaben ihrer Eltern geben zu lassen, diese Verzeichnisse wo möglich in ein Generalverzeichniß mit möglichster Beförderung zusammenzutragen und den Polizeibehörden der benannten Stände gefälligst zuzustellen, damit aufgegriffene Heimathlose, die irgendwo ein Duldungsrecht besitzen, namentlich dorthin transportirt, so streng als möglich die bereits bestehenden Concordate vollzogen, und die Unzahl der unter dem Namen der Heimathlosen und herumstreichenden Baganen ausgesondert und heimspedirt werden können.

So weit die Bestimmungen jener Uebereinkunft, die, so wenig durchgreifend sie auch den ersten Augenblick erscheinen, doch bei festem Zusammenhalten der betheiligten Kantone geeignet sein dürften, die Heimathlosen in die östliche Schweiz zurückzudrängen, dadurch die Bereitwilligkeit zu Ausrottung des Heimathlosenwesens dortseits allmählig zu erzwingen, und die späteren Radicalmittel hervorzurufen.

Außerdem wurden von den hiesigen Grenzen die Polizeimaßnahmen gegen das Eindringen von Heimathlosen und fremdem Gestindel verschärft und den betreffenden Regierungsstathaltern, so wie den Landjägern größere Wachsamkeit und Aufsicht anempfohlen.

Auch Burgdorf macht aufmerksam auf die dringend nothwendige Abhülfe wegen den Heimathlosen, die sich ebenfalls in abgelegenen Theilen dieses Bezirks einschleichen und besonders

den Bewohnern abgelegener Höfe höchst lästig fallen, ja selbst gefährlich werden, da einzelne aus solchen Banden bewaffnet sind. Frau Brunnen meldet, daß zuweilen noch solche Heimathlose aus dem Kanton Solothurn in den hiesigen eindringen, die dann wieder dahin zurückgeschoben werden; Concordat und Conferenzen haben an diesem schmählichen Schlendrian noch nichts zu ändern vermocht.

Einbürgerungen von hier geduldeten Heimathlosen gesangen im Jahr 1842 keine; daherige Versuche scheitern stets an der Abneigung der Gemeinden gegen solche Aufnahmen und an den zu beträchtlichen pecuniären Opfern, welche der Staat dafür bringen müßte.

Dagegen behandelte die Polizeisection neunzehn Burgerrechtsankaufsbeghren und fünfzehn Naturalisationsbeghren von Fremden, und auf die daherigen Anträge hin ertheilte der Große Rath an drei Fremde die Naturalisation.

#### IV. Gewerbspolizei.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit hat die Polizeisection in Betreff der Ausübung der Gewerbspolizei für diesmal keine zu erwähnen.

Was die Handhabung des Gesetzes über den Brodverkauf anbetrifft, so sollen zwar jährlich wenigstens einmal die Brodwagen, die Gewichte und die Beschaffenheit des Brodes untersucht, und die daherigen Rapporte der Polizeisection eingesendet werden. Das unzweckmäßige und unvollständige Einlangen solcher Rapporte setzt aber die Polizeisection außer Stande, zu beurtheilen und Bericht zu erstatten, in wie weit diesen Vorschriften im Ganzen nachgekommen sei, ob die vorgeschriebenen Nachschauen allgemein abgehalten und die fehlbaren Bäcker und Brodverkäufer dem Richter überwiesen und von diesem gehörig bestraft worden seien. Ueber das Verfahren bei den anzuordnenden Brodnachschauen, fand sich die Polizeisection

veranlaßt, mehreren Regierungsstatthaltern die Weisung zu erteilen: daß außer der allgemeinen durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 vorgeschriebenen Nachschau der Maße und Gewichte der Eichmeister nur dennzumal für dergleichen Nachschauen in Anspruch zu nehmen sei, wenn es sich auf eingelangte Anzeigen hin, die den Verdacht des Gebrauchs falscher Waagen oder Maße und Gewichte begründen, um eine eigentliche Verification derselben durch einen Sachverständigen handle; daß hingegen bei den gewöhnlichen Nachschauen, wo es nur darum zu thun ist, sich zu überzeugen, ob im öffentlichen Verkehr gehörig geeichte und bezeichnete Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden, so wie bei den Brodnachschauen, dem Staat keine weiteren Kosten auffallen, sondern mit dieser Berrichtung die Ortsvorgesetzten und namentlich die besoldeten Unterstatthalter beauftragt werden sollen.

Das neue Maß- und Gewichtsystem greift allmälig festere Wurzel im Volke, doch stößt dessen Ausführung in einzelnen Beziehungen immer noch auf Schwierigkeiten. Die Milchmaß, so wie das Turben- und Kohlenmaß sind noch nicht definitiv regulirt, obwohl die Polizeisection deshalb wiederholt Anträge an den Regierungsrath gestellt hatte. Auch in Betreff des Holzmaßes fand das Gesetz in seiner Execution Hindernisse, da selbst die Forstcommission stets noch Holz nach dem alten Maße zum Verkauf brachte.

Diese stellte zwar die Unmöglichkeit dar, den nothwendigen Holzvorrath ankaufen zu können, wenn ihr das alte Maß auf einmal zu gebrauchen verboten würde, weil die Verschiedenheit des alten und neuen Klasters nicht nur in der Höhe und Breite desselben bestehe, sondern auch in der Länge der Spalten, und die Ankäufe meistens bei Particularen im Oberlande gemacht werden, diese aber ihr Holz immer noch nach dem alten Maße aufrüsten, daher es denn vorzüglich darum zu thun sein möchte, das Publikum auf die genaue Vollziehung des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Infolge dessen beschloß der Regierungsrath nach dem Antrage der Polizeisection unterm 29. August 1842:

- 1) Die Forstcommission aufzufordern, von nun an keine Holzverkäufe mehr nach dem alten Maße vorzunehmen, hingegen das schon angekaufte nach dem alten Maße aufgerüstete Holz so schnell möglich zu verbrauchen und dann die alten Maße zu vernichten.
- 2) Das von dem Inspektor für Maß und Gewicht angedrohte executorische Einschreiten zu verschieben.
- 3) Ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter ergehen zu lassen, wodurch dieselben beauftragt werden, hinsichtlich desjenigen Holzes, welches für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist, die Aufrüstung nach dem alten Maße streng zu verbieten, die alten Maße zu confisciren, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungsbehörden kein Holz mehr nach dem alten Maße kaufen werden.

In diesem Sinne ließ die Polizeisection ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter unterm 19. September 1842 abgehen.

Was die noch vorrätigen vom Staat mit bedeutenden Geldopfern zum Verkauf an das Publikum in den kostenden Preisen acquirirten Verkehrsmaße und Gewichte anbetrifft, so ertheilte der Regierungsrath der Polizeisection Vollmacht zu endlicher Liquidation dteses Gegenstandes, da sich auf der einen Seite kein Absatz mehr zeigte, auf der andern die Aufbewahrung derselben mit Nachtheil und Kosten verbunden war.

Diese Liquidation hat sofort mit dem Absatz von gußeisernen Gewichten in mehr oder weniger bedeutenden Quantitäten begonnen.

---

Die Polizeisection hat im Laufe des Jahres 1842 — 57 Sitzungen gehalten.